

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales



Leitfaden

für Verfahren zur Bewilligung von teilstationären oder stationären Einrichtungen und die Aufsicht gemäß § 49 ff NÖ SHG 2000, LGBl. 9200-11 iVm der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 9200/8-0

Inhaltsverzeichnis

I. Bewilligung von teilstationären oder stationären Einrichtungen

1. Allgemeines	3
2. Geltungsbereich	5
3. Welche Unterlagen sind für die Bewilligung vorzulegen?-	6
4. Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen	9
5. Personalerfordernisse	12
6. Verfahrensschema für die Bewilligung	16
7. Anzeige der Fertigstellung	17
8. Schließung von Sozialhilfeeinrichtungen	18

II. Aufsicht

1. Allgemeines	18
2. Aufsicht über bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen	19
3. Welche Unterlagen sind im Rahmen der Aufsicht vorzulegen?	20

Anhang	22
---------------	-----------

I. Bewilligung von teilstationären oder stationären Einrichtungen

1. Allgemeines

1.1. Bewilligung

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Abteilung Soziales nach dem NÖ SHG 2000. Unter Errichtung ist sowohl der Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes, als auch die Verwendung eines bestehenden, bisher nicht als Sozialhilfeeinrichtung gewidmeten oder bewilligten Gebäudes für Zwecke der Sozialhilfe zu verstehen. (§ 49 Abs.1 NÖ SHG 2000).

Unter teilstationäre oder stationäre Dienste fallen laut Definition folgende Einrichtungen:

Teilstationäre Dienste:

Das sind Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Aktivierung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen während eines Teiles des Tages oder während der Nachtzeit.

Es sind dies insbesondere Tagesstätten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Stationäre Dienste:

Das sind Einrichtungen zur dauernden oder kurzzeitigen Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, selbstständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufrieden stellend geboten wird (werden kann).

Es sind dies Wohnhäuser, Wohngruppen und Wohngemeinschaften, sowie Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Auch die Änderung einer nach dem NÖ SHG 2000 bewilligten sozialen Einrichtung bedarf einer Bewilligung (§ 49 Abs.3 NÖ SHG 2000).

Abweichend von Abs. 3 sind jedenfalls folgende Änderungen der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor der Durchführung anzuzeigen:

1. geringfügige Abweichungen von der erteilten Bewilligung, wenn dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird,
2. Ersatz der von der Bewilligung umfassten Maschinen, Geräte oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräten oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Einrichtung befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht,
3. Wechsel in der Person der Leitung der sozialen Einrichtung durch eine Person mit entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung gemäß der aufgrund des § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung,
4. Wechsel in der Person des Betreibers bzw. der Betreiberin der sozialen Einrichtung durch eine Person, welche die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Z. 6 erfüllt, oder
5. Änderungen der für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderlichen Hausordnung.

1.2. Voraussetzungen

Die Mindestanforderungen für den Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind in der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung festgelegt.

Folgende Schwerpunkte sind zusammenfassend hervorzuheben:

- Sachliche Voraussetzungen (Lage, Größe, Ausstattung)
- Personalbedarf
- Qualifikation des Personals
- Organisation und betriebswirtschaftliches Anforderungsprofil
- Bewohner- und Bewohnerinnenrechte
- Interessensvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

Auf teilstationäre und stationäre Einrichtungen für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der NÖ Wohn- und TagesbetreuungsVO 2006 eine rechtskräftige Betriebsbewilligung besteht, finden folgende Punkte keine Anwendung:

- infrastrukturelle Mindestanforderungen
- Einrichtungsspezifische Anforderungen
- Raumbedarf
- Einrichtungsgröße

2. Geltungsbereich:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes und der Verordnung umfasst teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ab Beendigung der Schulpflicht. Dies sind Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

Hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG sind Menschen, die in einem lebenswichtigem sozialen Beziehungsfeld mindestens 6 Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder die auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit bevorsteht. Lebenswichtige soziale Beziehungsfelder sind die Bereiche Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege.

2.1. Teilstationäre Einrichtungen:

Das sind Tagesstätten für 6 und mehr Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Betriebszeiten: Montag bis Freitag mindestens 37 Stunden)

HINWEIS:

Betriebszeiten von Tagesstätten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen: Montag bis Freitag mindestens 32 Stunden pro Woche

2.2. Stationäre Einrichtungen:

Für Wohneinrichtungen, die Vollzeitbetreuung oder Teilzeitbetreuungsformen anbieten, ist grundsätzlich eine Bewilligung zu erwirken.

Wird in einer Wohneinrichtung auch Tagesbetreuung angeboten, so kann die Zusatzbewilligung „Tagesbetreuung im Wohnhaus“ erfolgen.

Nicht bewilligungspflichtig sind Wohneinheiten für 1 oder 2 Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Wohneinrichtungen, in denen ausschließlich Wohnassistenz geleistet wird.

Generell unterscheidet man je nach Personenanzahl folgende stationäre Einrichtungen:

- Wohngemeinschaft:
Wohneinrichtung für 3 bis 5 Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Wohngruppe:
Wohneinrichtung für 6 bis 16 Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Wohnhaus:
Wohneinrichtung für 17 und mehr Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Rehabilitationseinrichtung:
Therapieeinrichtung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen z.B. mit Drogen oder Alkoholproblemen, mit zeitlicher Befristung des Aufenthaltes

3. Welche Unterlagen sind für die Erteilung einer Bewilligung vorzulegen?

3.1. Planunterlagen im geeigneten Maßstab (z.B. 1:50 / 100 / 200):

- Grundrisspläne und Schnittpläne
- Lageplan des Gebäudes
- Einrichtungs- und Ausstattungspläne
- Fluchtwegorientierungsplan

3.2. Raum- und Funktionsprogramm

Unter Raum- und Funktionsprogramm ist die Festlegung der für die Gebäudeplanung relevanten räumlichen und nutzerspezifischen Voraussetzungen zu verstehen (siehe Anhang A).

Das Raum und Funktionsprogramm besteht neben den Planunterlagen aus folgenden Punkten:

- Baubeschreibung mit Angaben der Materialien
- Auflistung und Darstellung eines Raumprogramms (laut Anhang A)
- Beschreibung und Darstellung der Nutzung der Räume und ihrer Funktion zueinander (z.B. Dienstzimmer – Aufsicht und Betreuung, Freizeitraum – Wohnraum,...)
- Beschreibung der Einrichtung und Ausstattung

3.3. Nachweis des Eigentumsrechtes oder sonstiger Benützungrechte

z.B.: Kauf-, Miet-, Pacht-, Baurechtsverträge oder aktueller Grundbuchsauszug

3.4. Baubehördliche Bewilligung

Die Einrichtungen haben den baulichen und technischen Standards, die in der NÖ Bauordnung 2014, der NÖ Bautechnikverordnung 2014 sowie der ÖNORM B1600 vorgegeben sind, zu entsprechen. Für Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen sowie für Menschen mit schweren körperlichen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen können darüber hinaus noch weitere Bedingungen erforderlich sein (z.B. akustische Signale, Braille Schrift, Bedienbarkeit von Liften).

Änderung der betrieblichen Anlage durch Um-, Zu- oder Ausbauten bedingen daher zumeist ein baubehördliches Verfahren, das die oben dargestellten Rechtsgrundlagen berücksichtigt.

Eine rechtskräftige Bewilligung der Baubehörde unter Anschluss der baubehördlichen Verhandlungsschrift dient daher als Nachweis.

Bei lediglich anzeigepflichtigen Bauvorhaben ist der Abteilung Soziales die Bauanzeige zu übermitteln.

3.5. Betriebskonzept, welches beinhalten muss:

a) Personenkreis

Beschreibung des Personenkreises, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist (Zielgruppe, Betreuungsformen).

b) Höchstzahl der zu betreuenden Personen

Festlegung der in der Einrichtung maximal zu betreuenden Personenanzahl.

e) Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationskonzept

Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind (siehe Punkt 4.).

d) Auflistung, der in der Einrichtung in Verwendung stehenden Maschinen, Geräte und Ausstattungen

(z.B. Keramikbrennöfen, Stapler, etc.)

e) Finanzierungsplan

Vorlage eines Finanzierungskonzeptes, in dem sowohl die Finanzierung der Errichtung, der Ausstattung als auch die des Betriebes der geplanten Sozialhilfeeinrichtung dargestellt wird.

f) Brandschutzgutachten

Vorlage eines Brandschutzkonzeptes als Teil des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens oder bestätigt durch die zuständige Feuerwehr

3.6. Personalkonzept, welches beinhalten muss:

a) Anforderungen an persönliche und sachliche Eignung der für die Sozialhilfeeinrichtung zu bestellenden Leitung (siehe Punkt 7.7.)

b) Anzahl, Ausbildung und Funktion des vorgesehenen Personals (siehe Punkt 5)

- Auflistung des geplanten Personals mit Qualifikationsangabe, Stundenverpflichtung und Aufgabenbereich
- Musterformulare bzw. Leerformulare von Dienstplänen und personenbezogenen und einrichtungsspezifischen Dokumentationen

3.7. Strafregisterauskunft der Vertretung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin

Vorlage eines Strafregisterauszuges, der nicht älter als 6 Monate sein darf

3.8. Aktueller Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug des Bewilligungswerbers bzw. der Bewilligungswerberin

4. Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen

Unter Betreuungs-, Pflege-, und Rehabilitationsmaßnahmen sind Planungen der Träger der freien Wohlfahrt zu verstehen, die auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne der Zielgruppen abgestimmt sein müssen.

Sind in der Sozialhilfeeinrichtung aufgrund des zu betreuenden Personenkreises Pflegemaßnahmen erforderlich, ist neben einem Betreuungskonzept oder Rehabilitationskonzept ein Pflegekonzept vorzulegen, wobei auf die Verpflichtung zur Dokumentation zusätzlich hingewiesen wird.

Folgende Punkte sind bei der Erstellung der Konzepte zu berücksichtigen:

4.1 Betreuungskonzept

- **Betreuungsleitbild**
- **Aufnahmeverfahren**
- **Betriebszeiten- und Jahresurlaubsplanung**
- **Zielgruppe (Eigendefinition, Geschlecht, Alter, Behinderung)**
- **Ziele der Betreuung (wie z.B. physisches, soziales, materielles, aktivitätsbezogenes und emotionales Wohlbefinden)**
- **Qualitätsentwicklung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität)**
- **Grundsätze der Begleitung:**
 - ⇒ **Bezugsbetreuung**
 - ⇒ **Methodenpool und spezielle Therapiekonzepte (z.B. Basale Stimulation, Basale Kommunikation, Unterstützte Kommunikation, Sibus, Motopädagogik / Psychomotorische Entwicklungsbegleitung, Snoezelen)**
 - ⇒ **Für spezielle Lebenssituationen erforderliche Begleitung (im Alter, im Krankheitsfall, im Sterben)**
- **Lebensbereiche:**
 - ⇒ **Wohnen (Wohnmodelle, Durchlässigkeit in den einzelnen Wohnformen)**
 - ⇒ **Arbeit (tagesstrukturierende Angebote)**

- ⇒ Bildung
- ⇒ Freizeit (z.B. Freizeitaktivitäten, Urlaubsaktionen, Veranstaltungen...)

- Partnerschaft / Sexualität
- Spirituelle Begleitung
- Trauerbegleitung
- Krisen- und Beschwerdemanagement, insbesondere deren Verfahrensabläufe (Organigramme, Verantwortlichkeit)
- Förderung der Kommunikation in den Bereichen, Klient/Klientin – Klient/Klientin, Klient/Klientin – Betreuungsperson, Klient/Klientin – Außenwelt (Angehörige, Gemeinwesen)
- Bildung der Interessensvertretung

4.2 Rehabilitationskonzept

Aufgrund der speziellen Zielgruppe (suchtabhängige Menschen bzw. Suchterkrankter) besteht ein Rehabilitationskonzept aus verschiedenen teils medizinischen teils psychotherapeutischen Ansätzen, wobei eine größtmögliche Flexibilität mit Bezug auf die individuellen Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen im Vordergrund steht. Ein Rehabilitationskonzept soll daher die Grundsätze der Arbeit der Trägerorganisation darstellen und einen Überblick über die sowohl medizinischen, sozialtherapeutischen als auch psychotherapeutische Aspekte geben.

4.3 Pflegekonzept

- Pflegeleitbild
- Darstellung des angewendeten Pflegemodells
- Arbeitsablauf und Ziel
- Leistungen und Zusatzangebote im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung
- Organigramm des verantwortlichen Pflegepersonals
- Medizinische und pflegerische Grundversorgung z.B. fachärztliche Betreuung, Notfallbehandlung
- Zusammenarbeit mit Eltern und gesetzlichen Vertretern
- Beschwerdemanagement
- Medizinische / pflegefachliche Dokumentation

- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Einrichtung und Hygiene (Reinigung, Ausstattung,...)

HINWEIS:

Bei der Betreuung von einem sehr hohen Prozentsatz an schwerstbehinderten Menschen (§ 2 Zif. 3 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung)-sind gemäß § 5 Abs. 3 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung die Vorgaben für bauliche Gestaltung und die Mindestanforderungen der NÖ Pflegeheimverordnung zu beachten.

4.4 Dokumentationen

Die Dokumentation unterteilt sich in eine personenbezogene und eine einrichtungsspezifische Dokumentation.

Die personenbezogenen Aufzeichnungen (pädagogische, pflegfachliche und rehabilitationsrelevante Dokumentation) geben die Entwicklung der Klienten und Klientinnen wieder. Die personenbezogene Dokumentation hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Stammdaten
- Angaben zur Anamnese: Vorgeschichte, Lebenslauf, Voraufenthalte etc.
- Gesundheitsdatenblatt: Diagnose und Medikation, ärztliche Versorgung sowie Informationen im Notfall, aktuelle Befunde bzw. Gutachten
- Erhebung des Unterstützungs-, Betreuungs- und wenn notwendig Pflegebedarfs
- Zielplan mit konkreten Unterstützungsmaßnahmen
- Wöchentliche Verlaufsdokumentation über die durchgeführten pädagogischen Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen
- Jahres- bzw. Entwicklungsberichte mit Evaluierung des Betreuungsverlaufs sowie der Betreuungsziele und mit Festlegung der konkreten Unterstützungs- und Umsetzungsmaßnahmen

Die einrichtungsspezifische Dokumentation zeigt die Qualitätsstandards der Einrichtung auf. Sie hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Einrichtungsbezogenes Organigramm mit entsprechenden Funktionsbeschreibung
- Stellenbeschreibungen

- Dienstpläne; Fortbildungspläne des Fachpersonals, Supervision
- Auflistung des Personals mit Angabe der Qualifikation und Beschäftigungsausmaß
- Leistungsdokumentation (Zeiterfassung des Personals)
- Dokumentation ~~von~~ der zumindest monatlich durchzuführenden Teambesprechungen
- Anwesenheitslisten von betreuten Personen
- Auflistung der betreuten Personen mit Angabe der Betreuungsform

Darüber hinaus gibt es auch in einzelnen Berufsgesetzen (z.B. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Ärztegesetz) eine Verpflichtung zur Dokumentation. Die personenbezogenen und die einrichtungsspezifischen Dokumentationen bilden eine wesentliche Grundlage für die von der Fachabteilung des Landes wahrzunehmende Fachaufsicht.

5. Personalerfordernisse

Die erforderliche Anzahl und die Qualifikation des Personals richten sich nach der Anzahl und dem Schweregrad sowie der Art der Beeinträchtigung der zu betreuenden Personen. Sie ist abhängig vom Betreuungs-, Förder- und Pflegeaufwand. Voraussetzung für eine angemessene Betreuung, Förderung und Pflege unter Berücksichtigung der Wahrung der Prinzipien der Normalisierung, der Integration und der Selbstbestimmung, ist ein gut ausgebildetes Personal. Betreffend Mindestpersonalbedarf gemäß § 7 Abs. 3 der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung finden folgende Regelungen ihre Anwendung (die Dienstpostenberechnung bezieht sich auf eine Anstellung eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin im Ausmaß von 38 Wochenstunden):

5.1. Mindestpersonalbedarf für Menschen mit intellektueller/körperlicher Behinderung

TAGESBETREUUNG:

Betreuungsform	Dienstposten / Klient bzw.

	Klientin
Intensivbetreuung (Pflegest. 6 mit massiven Verhaltens- Auffälligkeiten, Pflegest. 7 mit extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen)	0,39
Schwerstbehindertenbetreuung (Pflegest. ab 5)	0,19
Regulärbetreuung (Pflegest. 1 – 4)	0,12

WOHNBEREICH:

Betreuungsform	Dienstposten / Klient bzw. Klientin
Intensivbetreuung (Pflegest. 6 mit massiven Verhaltens- Auffälligkeiten, Pflegest. 7)	0,8
Schwerstbehindertenbetreuung (Pflegest. ab 5)	0,57
Regulärbetreuung (Pflegest. 1 – 4)	0,4
Teilzeitbetreuung A (mind. 55h/Wo inkl. Wochenendbetreuung, tägliche Betreuung)	0,3
Teilzeitbetreuung B (mind. 25h/Wo inkl. Wochenendbetreuung, regelmäßige Betreuung)	0,16

5.2. Mindestpersonalbedarf für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

TAGESBETREUUNG:

Betreuungsform	Dienstposten / Klient bzw. Klientin
Vollzeittagesbetreuung	0,23
Halbtagesbetreuung	0,115

WOHNBEREICH:

Betreuungsform	Dienstposten / KlientIn
Vollzeitbetreuung	0,52
Teilzeitbetreuung Kategorie A (tägliche Betreuung, Rufbereitschaft in der Nacht)	0,26
Teilzeitbetreuung Kategorie B (regelmäßige Betreuung im Ausmaß von 3-4 Kontakten pro Woche, keine dauernde Rufbereitschaft in der Nacht)	0,14

5.3. Wohnverbund

Der Wohnverbund ist ein räumlicher und organisatorischer Verbund mehrerer Wohneinrichtungen mit folgenden Voraussetzungen:

- Der Wohnverbund darf maximal 3 Standorte umfassen, wobei ein Standort einer Hausnummer – bei einer größeren Wohnhausanlage einer Stiege – entspricht.
- Jeder Standort ab 3 Wohnplätzen bedarf einer Bewilligung nach dem NÖ SHG (vgl. § 2 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung)
- Die Entfernung zwischen den einzelnen Standorten darf eineinhalb Kilometer nicht überschreiten.
- Eine gemeinsame Leitung für den Wohnverbund ist möglich.

- Es wird eine maximale Personenanzahl der zu betreuenden Klienten und Klientinnen pro Wohnverbund festgelegt. Grund dafür ist, den einzelnen Bewohnern und Bewohnerinnen eine entsprechende Betreuungsleistung zu garantieren.

Mehrere stationäre Einrichtungen können wie folgt zu einem Wohnverbund zusammengefasst werden:

A) Wohnhaus oder Wohngruppe, dem/der kleinere Wohneinheiten angeschlossen werden

- In den an ein Wohnhaus/eine Wohngruppe angeschlossenene Wohneinheiten dürfen nicht mehr als 8 Klienten und Klientinnen betreut werden.
- Die Betreuungsform in den an ein Wohnhaus/eine Wohngruppe angeschlossenene Wohneinheiten ist Teilzeitbetreuung

B) Zusammenschluss von Einzelwohnungen, Zweierwohnungen und Wohngemeinschaften zu einem Wohnverbund

- In diesem Wohnverbund dürfen nicht mehr als 12 Klienten und Klientinnen betreut werden.
- Die Betreuungsform in den Wohneinheiten ist Teilzeitbetreuung.

Bei Berechnung des Mindestpersonalbedarfes und der Qualifikationsquote wird auf den Wohnverbund, nicht auf die einzelnen Einrichtungen abgestellt.

5.4. Qualifikation

In Tagesstätten müssen zumindest 50 % der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die direkt mit den Klienten und Klientinnen arbeiten, eine fachlich qualifizierte Ausbildung vorweisen. Im Wohnbereich muss der Anteil des Fachpersonals bei zumindest 60% liegen.

Die konkreten Personalerfordernisse definieren sich aus der betriebswirtschaftlichen Ablauforganisation und den jeweiligen Leistungsschwerpunkten und können daher auch die Mindestanforderungen überschreiten.

Als fachlich qualifiziert gelten insbesondere folgende Berufe (vgl. auch § 7 Abs. 2 und Abs. 3 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung):

- Diplom-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung
- Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung
- Diplom-Sozialarbeiter/in,
- Fachkräfte für Sozialarbeit
- Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (inkl. psychiatrische DGKS/DGKP),
- Ergotherapeuten/innen und Physiotherapeuten/innen
- Diplom-Sozialpädagoge/in,
- Sonderkindergartenpädagogin/in,
- Sonderschullehrer/in
- Heilpädagogin/in,
- Psychologin/in,
- Pflegeassistent/in
- Behindertenbetreuer/in (samt integrierter Heimhilfeausbildung und dem Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gem. GuKG),
- Psychotherapeuten/innen nach dem Psychotherapiegesetz (BGBl. Nr.:361/119),
- Absolventen/innen des Diplomlehrgangs für Sozialpsychiatrische Arbeit (pro mente austria) mit Nachweis einer 3-jährigen einschlägigen Berufspraxis
- Absolventen/innen des Lehrgangs Diplom-Sozialpädagoge/innen der Network-Akademie und Akademie Unterberger mit Nachweis einer mind. 3-jährigen einschlägigen Berufspraxis
- Dipl. Lebens- und Sozialberater/innen gemäß den Vorgaben der Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungsverordnung, BGBl. II Nr 140/2003).

6. Verfahrensschema für die Bewilligung (siehe Anhang B)

7. Anzeige der Fertigstellung

Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat der Behörde die Fertigstellung der sozialen Einrichtung nach Vollendung der Ausführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

7.1. Nachweis über die Bestellung einer persönlich und sachlich geeigneten Leitung

Die Einrichtungsleitung muss neben der persönlichen Eignung auch eine fachliche Qualifikation sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse aufweisen.

Allgemeine Voraussetzungen:

- soziale Kompetenz (Führung und Motivation von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen)
- fachspezifische Ausbildung für eine Leitungsfunktion (Leitungslehrgang)
- organisatorische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- mindst. 3 jährige einschlägige berufliche Erfahrung

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen hat die Leitung eine zusätzliche Qualifikation, bezogen auf den zu betreuenden Personenkreis (psychisch Beeinträchtigte, Suchtkranke, intellektuell oder mehrfach Beeinträchtigte) nachzuweisen.

Eine Person ist von der Leitung einer Sozialhilfeeinrichtung auszuschließen, wenn:

- eine Verurteilung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder
- ein Konkurs vorliegt.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens eines Ausschließungsgrundes ist ein aktueller Strafregisterauszug der leitenden Person vorzulegen.

7.2. Auflistung des Personals mit Angabe der Qualifikation und Stundenverpflichtung

7.3. Auflistung der Anzahl der Klienten und Klientinnen pro Betreuungsform

7.4. Hausordnung (siehe Anhang C)

7.5. Fertigstellungsanzeige

8. Schließung von Sozialhilfeeinrichtungen

8.1. Entziehung der Bewilligung

Die Bewilligung einer Sozialhilfeeinrichtung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung maßgeblich waren, weggefallen sind oder schwerwiegende Mängel nicht fristgerecht behoben wurden, und dadurch die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der hilfebedürftigen Menschen, insbesondere deren Pflege und Betreuung, nicht mehr gesichert ist oder daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine Verletzung der Menschenwürde entsteht.

8.2. Schließung einer nicht bewilligten Sozialhilfeeinrichtung

Wird eine soziale Einrichtung ohne Bewilligung betrieben und ist die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes offensichtlich nicht möglich, hat die Behörde die soziale Einrichtung mit Bescheid zu schließen. Dem Träger der sozialen Einrichtung ist in diesem Bescheid außerdem die Entlassung der hilfebedürftigen Menschen aufzutragen.

Durch einen gesonderten Bescheid ist den in der sozialen Einrichtung befindlichen hilfebedürftigen Menschen aufzutragen, die soziale Einrichtung sofort zu verlassen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, eine andere gleichartige soziale Einrichtung aufzusuchen.

II. Aufsicht

1. Allgemeines

Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung gemäß § 52 NÖ SHG 2000.

Um diese wahrnehmen zu können, ist Personen, die zur Durchführung der Aufsicht beauftragt sind

- der Zutritt zu gestatten (Einschau)
- jede zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen und
- Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Wenn Bescheidaufgaben nicht fristgerecht erfüllt wurden, wird die Erfüllung der Aufgaben unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgetragen. Bei Gefahr im Verzug werden die erforderlichen Maßnahmen von der NÖ Landesregierung getroffen, wobei der Träger der Einrichtung die Kosten zu tragen hat.

Ergibt sich im Rahmen der Aufsicht, dass ein gesetzesmäßiger Betrieb der Einrichtung trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so werden die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorgeschrieben.

HINWEIS:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die in Bewilligungen vorgeschriebenen Auflagen nicht fristgerecht erfüllt oder wer eine gemäß §§ 50 ff behördlich angeordnete Behebung von Mängeln nicht oder nicht rechtzeitig durchführt. Diese Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,-, zu ahnden (vgl. § 74 NÖ SHG).

2. Aufsicht über bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen

Die Aufsicht ist regelmäßig dahingehend auszuüben, ob die Beschaffenheit der Einrichtung den Erfordernissen einer fachgerechten Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen entspricht.

Ziel der behördlichen einrichtungsspezifischen Aufsicht ist die Sicherstellung einer fachgerechten Erbringung der Leistungen unter Berücksichtigung der Regelungen der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung. Analog werden die derzeit geltenden Richtlinien für Menschen mit intellektueller/körperlicher Behinderung bzw. die derzeit geltende Richtlinie für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zur Beurteilung der Sozialhilfeeinrichtungen herangezogen.

Das bedeutet insbesondere, dass qualifiziertes Personal im erforderlichen Ausmaß und eine entsprechende Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein müssen.

Darüber hinaus wird auch Einschau in die personenbezogene und einrichtungsspezifische Dokumentation genommen.

Zu den Inhalten der personenbezogenen und der einrichtungsspezifischen Dokumentation siehe Punkt 4.4.

Die Aufsicht über Sozialhilfeeinrichtungen wird in der Regel gemeinsam von einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Abteilung Soziales, Fachbereich Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, und Amtssachverständigen aus den Bereichen Bautechnik, Sozialbetreuung und einer Fachkraft für Sozialarbeit, durchgeführt, wobei sich die Abteilung Soziales die Beiziehung von Amtssachverständigen anderer Fachrichtungen (Pflege, Medizin, Maschinenbau, Elektrotechnik etc.) vorbehält.

3. Welche Unterlagen sind im Rahmen der Aufsicht vorzulegen?

- das einrichtungsspezifische Organigramm mit den entsprechenden Funktionsbeschreibungen
- Stellenbeschreibungen
- Nachweis, dass fachlich geeignete Person für die Leitung der Sozialhilfeeinrichtung bestellt wurde.
- Auflistung des Personals mit Qualifikation, Stundenverpflichtung und Aufgabenbereich
- Nachweise der Qualifikationen des Personals (inkl. Leitung bereithalten sowie Nachweise über die Fortbildung des Personals (Berufsgesetze) zur Einsicht
- in Rehabilitationseinrichtungen: Beschreibung der personellen Rahmenbedingungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche keine fachspezifische Grundausbildung haben
- Auflistung der Anzahl der Klienten und Klientinnen pro Betreuungsform
- Schließtage der Tagesstätte
- Anwesenheitslisten der betreuten Personen

- Dienstpläne der letzten 2 Monate, die Folgendes enthalten:
Bereich und Zeitraum, für den dieser Plan gilt, vollen Namen der MitarbeiterInnen, Qualifikation, Wochenstundenverpflichtung, Soll- und Iststunden, Abwesenheiten (Urlaube, Krankenstände, Zeitausgleich) ,
geplanter Dienst inklusive Teambesprechungen, Fortbildungen,
Supervision, Nachtdienste im Wohnbereich, bei Abkürzungen ist eine
Legende anzuschließen, Datum der Erstellung und Unterschrift der
Erstellungsperson.
- Gegebenenfalls aktualisierte Unterlagen (z.B. aktuelles Konzept, aktuelle
Planunterlagen im geeigneten Maßstab, etc.)

Anhang

- | | |
|---|------------------------------|
| A | Musterraumprogramm |
| B | Verfahrensschema Bewilligung |
| C | Musterhausordnung |

MUSTERRAUMPROGRAMM

Standort:

1. Räume für betreute Personen

Beschreibung	Anzahl	Raumgröße	Gesamtfläche
1.1 Schlafräum			
1.2. Arbeitsstättenraum			
1.3 Aufenthaltsraum			
1.4 Freizeitraum			
1.5 Spielraum			
1.6 Bewegungsraum			
1.7 sonstige Räume			

2. Räume für Therapie

Beschreibung	Anzahl	Raumgröße	Gesamtfläche
2.1 Therapieraum			
2.2. Snozelenraum			
2.3 Intensivraum			
2.4 Trainingsräume (z.B. Küchen)			
2.5 sonstige Räume			

3. Multifunktionale Räume

Beschreibung	Anzahl	Raumgröße	Gesamtfläche
3.1 Speisesaal			
3.2. Vortragssaal			
3.3 Freizeitraum			
3.4 Versammlungsraum			
3.4 Lagerraum			
3.5			

4. Räume für Betreuer und Verwaltung

Beschreibung	Anzahl	Raumgröße	Gesamtfläche
4.1 Büro			
4.2.Besprechungsraum			
4.3 WC-Anlage			
4.4 Wirtschaftsraum			
4.4 Vorraum			
4.5 Gang			
4.6 Duschaum			
4.7 Umkleieraum			
4.8 unreiner Arbeitsraum			
4.9 reiner Arbeitsraum			
4.10 Dienstraum			
4.11			

5. Sanitärräume

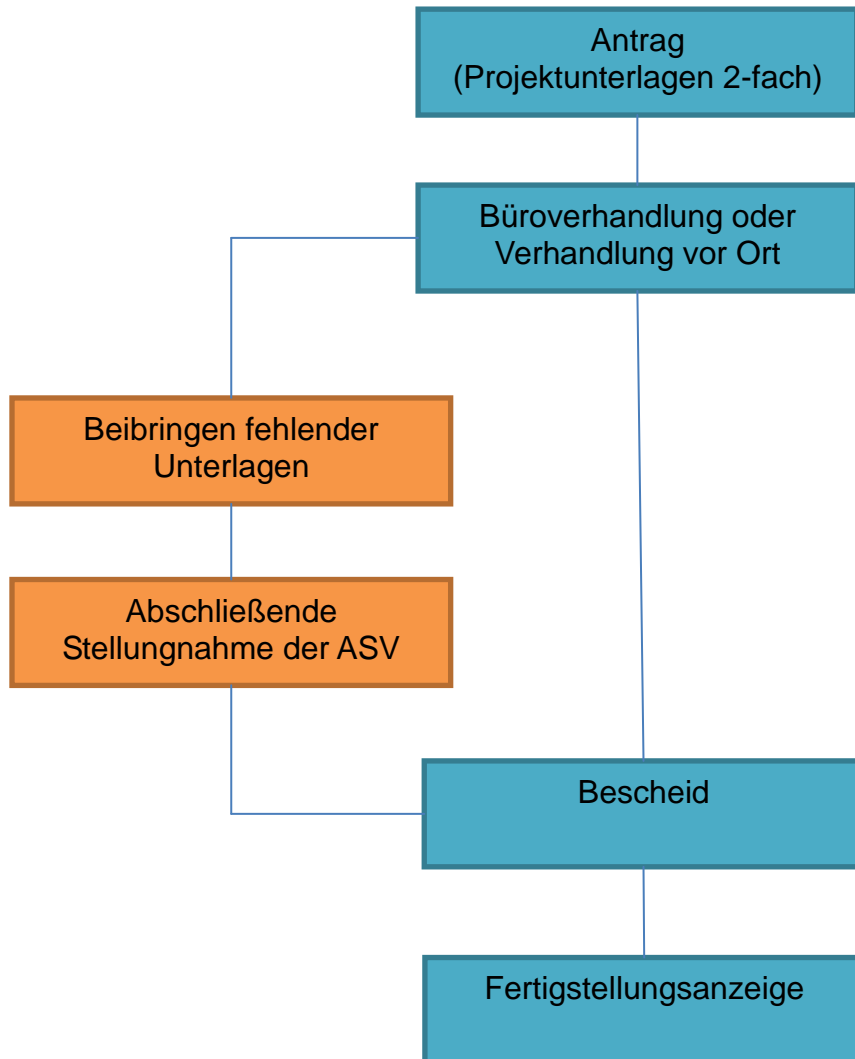
Beschreibung	Anzahl	Raumgröße	Gesamtfläche
5.1 WC – Anlage barrierefrei			
5.2.Bad – Anlage barrierefrei			
5.3 WC - Anlage Herrn			
5.4. WC – Anlage Damen			
5.5 Bad - Anlage			
5.6 WC - Gäste			
5.7			

6. sonstige Räume

Beschreibung	Anzahl	Raumgröße	Gesamtfläche
6.1Gang			
6.2.Stiegenhaus			
6.3 Aufzug			
6.4 Küche			
6.4 Putzraum			
6.5 Arztzimmer			
6.6 Technikraum			
6.7 Fahrradraum			
6.8 Heizraum			
6.9 Lagerraum			
6.10 Müllraum			
6.11			

VERFAHRENSSCHEMA - BEWILLIGUNG

Neu-, Um-, Zubau eines Gebäudes, Verwendung eines bestehenden Gebäudes für Zwecke der Sozialhilfe



Hausordnung

Tagesstätte/Wohnhaus

Standort

§1

Leitung

§2

Leistungsangebote - Pflege/Förderung /Betreuung

Zum Beispiel: Hinweis auf Pflegerisch-pädagogisches Konzept, Leitbild, oder Richtlinie des Rechtsträgers.

§3

Ärztliche Versorgung

Name, Adresse, Telefonnummern der Ärzte und Ärztinnen

§4

Aufnahmevoraussetzungen und –modalitäten

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- Zustimmung der betreffenden Person
- gültiger Kostenübernahmebescheid durch den zuständigen Kostenträger
- freier, geeigneter Betreuungsplatz

§5

Religionsausübung

Nach den Möglichkeiten der Einrichtung und den individuellen Bedürfnissen der Tagesstättenbesucherinnen und -besucher/Bewohnerinnen und Bewohner werden soziale, kulturelle und religiöse Belange berücksichtigt und Termine angeboten.

§6

Bekanntgabe einer Vertrauensperson

Vertrauensperson:___/ Besuche von Sachwaltern und Sachwallerinnen und Vertrauenspersonen können auch außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

§7

Mahlzeiten

Es gelten folgende Essenszeiten:

Frühstück: von ___ bis ___/ um ___ Uhr

Jause:

Mittagessen: von ___ bis ___/ um ___ Uhr

Jause:

Abendessen: von ___ bis ___/ um ___ Uhr

§8

Besuchszeiten

Die Tagesstätte/Wohngemeinschaft ist in der Regel wochentags zw. ___ und ___ Uhr für Besucherinnen und Besucher offen. Am Wochenende jeweils nach Vereinbarung./ Am Wochenende ist ein Besuch während der Zeit von ___ bis ___ Uhr ohne Einschränkungen möglich.

§9

Zimmer, Reinigung, Einrichtungsgegenstände

Die Reinigung der Arbeits- und Aufenthaltsräume/ des Essensgeschirrs/ Pflege des Gartens erfolgt durch ___/ in Zusammenarbeit und unter Mithilfe der Tagesstättenbesucherinnen und -besucher/Bewohnerinnen und Bewohner. Das Inventar ist möglichst schonend zu behandeln. Für rechtswidrige und schuldhaft Beschädigung haftet der Verursacher.

§10

Wäschereinigung und -versorgung

Die Reinigung und die Versorgung mit Wäsche erfolgt durch ___/ in Zusammenarbeit und unter Mithilfe der Tagesstättenbesucherinnen und -besucher/Bewohnerinnen und Bewohner.

§ 11

Umzug innerhalb der Einrichtung

Veränderungsmöglichkeiten innerhalb der Einrichtung sind nach Wunsch der Bewohnerin bzw. des Bewohners und nach Freiwerden eines geeigneten Betreuungsplatzes gegeben.

§12

Persönliches Eigentum

Für Wertsachen oder Geldbeträge wird keine Haftung übernommen/, wenn diese nicht bei der Leitung deponiert werden.

§13

Schlüssel/Privatsphäre

Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten einen Zimmerschlüssel. Den Verlust des Schlüssels melden diese umgehend der Leitung.

Privatsphäre und Intimsphäre der Tagesstättenbesucherinnen und -besucher/Bewohnerinnen und Bewohner sind zu wahren./ Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher der Einrichtung sind bemüht , das Wohnrecht der Klientinnen und der Klienten zu respektieren, verpflichtend ist dabei ein würdevoller und respektvoller Umgang mit den Klientinnen und Klienten./ Alle Besucherinnen und Besucher haben die Privat- und Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner zu respektieren. Das unautorisierte Betreten von Klienten/innenzimmern, Küche und Pflegebereichen ist nicht gestattet.

§14

Brandschutz/Sicherheit

Das Rauchen ist nur in dem dafür vorgesehenen Raum erlaubt./ Konsum von Alkohol oder Drogen sind in der Einrichtung nicht erlaubt.

Fluchttüren und Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden./ Im Brandfalle ist das Haus entsprechend den Fluchtwegschildern zu verlassen. Den Anweisungen des Betreuungspersonals und der Rettungsmannschaften ist Folge zu leisten./ Die geltende Brandschutzordnung ist einzuhalten.

§15

Beschwerdemöglichkeit

Beschwerdemöglichkeit besteht bei:

Ort, Datum

Die Leitung